

S T A D T N E U F F E N
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
der Freiwilligen Feuerwehr Neuffen
-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-
vom 10.07.1990 mit Änderung vom 10.07.2001**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neuffen erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 12,- €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsatzzeiten (Bereitstellungszeit) bis 30 Minuten beträgt der Entschädigungssatz 7,- €.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz gewährt und zwar für die Dauer von

über 5 Stunden

41,00 €

In diesen Sätzen ist auch die Verpflegung enthalten.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr neben der Entschädigung

nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	510,00 €	pro Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	255,00 €	pro Jahr
Abteilungskommandant Neuffen	255,00 €	pro Jahr
Abteilungskommandant Kappishäusern	204,00 €	pro Jahr
Jugendfeuerwehrwart	255,00 €	pro Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	153,00 €	pro Jahr
Gerätewart nach Zeitaufwand	8,30 €	pro Stunde.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 bis 3 und 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 8,30 € pro Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Satzung vom 10.07.1990 ist am 21.07.1990, die Satzung vom 10.07.2001 ist am 1.1. 2002 in Kraft getreten.